

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

9. Sitzung (07.02.1880)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Februar 1880.

Gegenwärtig:

Die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Kölle; ferner anwesend: Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden und Herr Prälat Doll.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimrath Ellstätter, der Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, Herr Dr. Grimm, Herr Geheimrath Walli, Herr Ministerialrath Wielandt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Obkircher.

Der Vorsitzende theilt mit, daß von dem Präsidenten der zweiten Kammer Schreiben eingekommen seien, betreffend

1) Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz für 1880 und 1881,

Beilage Nr. 131;

2) das Budget des Handelsministeriums für 1880 und 1881, Tit. VI, VII, VIII der Ausgabe und Tit. III der Einnahme,

Beilage Nr. 132;

3) den Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen,

Beilage Nr. 133.

Eingekommen ist ferner ein Schreiben des Vorstandes des Cäcilienvereines dahier, in welchem die Mitglieder des Hauses zu den Konzerten dieses Vereines eingeladen werden, und endlich

eine Petition des landwirthschaftlichen Vereines in Radolfzell, betreffend die Bestrafung des Wuchers und die Beschränkung der Wechselfähigkeit,

Beilage Nr. 134 (ungedruckt).

Diese Petition wird der Petitionskommission zugewiesen.

Der Vorsitzende theilt noch mit, daß Herr Kölle sein Ausbleiben aus heutiger Sitzung entschuldigt habe, Beilage Nr. 130 (ungedruckt).

Zur Berathung gelangt zunächst der Gesetzesentwurf, die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend, über welchen ein von Freiherrn von Rüdert verfaßter Kommissionsbericht vorliegt,

Beilage Nr. 135.

Der Vorsitzende konstatiert, daß die zur Berathung eines Verfassungsgesetzes erforderliche Mitgliederzahl anwesend ist und eröffnet sodann die allgemeine Diskussion.

Das Wort erhält zunächst der Berichterstatter Freiherr von Rüdert, welcher nach Berichtigung eines Druckfehlers im Kommissionsbericht in einigen einleitenden Worten die Bedeutung des Entwurfs darlegt und sodann bemerkt, daß er für seine Person gewünscht habe, wenn man noch weiter gegangen wäre als die Kommission in ihrer Majorität und durch die Bestimmung, daß am zweiten Wahltage eine Wahl selbst dann vorzunehmen ist, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten

tigten nicht erschienen ist, überhaupt jede Unterbrechung in der Vertretung der Landesuniversitäten unmöglich gemacht hätte.

Landgerichtspräsident von Hillern: Die Wahlordnung vom Jahre 1818 habe die Wahl der Landesuniversitäten in die erste Kammer und jene der Abgeordneten in die zweite Kammer darin gleich behandelt, daß die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit erfolgt, unter der Voraussetzung, daß $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten erschienen beziehungsweise durch Bevollmächtigte vertreten sind. Bezüglich der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten habe sie dagegen das Erscheinen eines bestimmten Prozentsatzes der Wahlberechtigten nicht vorgeschrieben. Auch genüge eine relative Stimmenmehrheit. Hieraus gehe hervor, daß die Verfassung bei der letzterwähnten Wahl von besondern, zur Erleichterung der Wahl führenden Erwägungen geleitet wurde, während sie die Wahlen der Landesuniversitäten und der Abgeordneten in die zweite Kammer in den angeführten Punkten gleich behandelte. Es könne dahin gestellt bleiben, ob die Wahlordnung von 1818, indem sie bei diesen Wahlen das Erforderniß des Erscheinens von $\frac{3}{4}$ der Wahlberechtigten bei dem zweiten Wahltage nicht wiederholte, dieses Erforderniß als selbstverständlich beibehalten wollte oder nicht. Thatsache sei, daß sich hierüber verschiedene Ansichten geltend gemacht hätten und daß das Gesetz vom 25. August 1876, um das Zustandekommen der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer zu erleichtern, im §. 57 aussprach, daß bei dem zweiten Wahltage das Erscheinen der Mehrheit der Wahlmänner genüge. Dagegen erstreckte sich das Gesetz nicht auf die Wahl der Universitäten zur ersten Kammer, bezüglich deren daher die Wahlordnung von 1818 maßgebend blieb.

Dem von der ersten Kammer in einer früheren Sitzung geäußerten Wunsche, diese streitige Frage im Wege der Gesetzgebung zu lösen, sei die Großherzogliche Regierung in der Weise nachgekommen, daß sie, das Gesetz vom 25. August 1876 nachbildend, es bei dem zweiten Wahltage auch für die Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten für genügend erachtete, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten selbst erschienen oder durch Bevollmächtigte vertreten ist. Nach seiner Ansicht habe der Entwurf das Richtige getroffen, mögen auch andere Wahlgesetze, z. B. das preussische, die Wahl lediglich von der absoluten Mehrheit der Erschienenen abhängig machen.

So wenig nämlich *de lege lata* das erst im Jahre

1876 gegebene Gesetz für die Auslegung der Wahlordnung von 1818 von Bedeutung sein konnte, so erheblich sei es *de lege ferenda*, indem die Verfassung eine gleiche Behandlung der Wahlen der Landesuniversitäten und der Abgeordneten der zweiten Kammer wollte, es mithin nicht gerechtfertigt wäre, wenn der spätere Gesetzgeber dieser Absicht durch eine Bestimmung zuwiderhandelte, welche dem die Wahl zur zweiten Kammer regelnden Gesetz von 1876 widerspräche, ohne hierfür einen besonderen erheblichen Grund zu haben. Ein solcher schein ihm aber nicht vorzuliegen, wenn es sich auch nicht verkennen lasse, daß die vorgeschlagene Bestimmung immerhin die Möglichkeit nicht ausschließt, daß eine gültige Wahl nicht zu Stande kommt. Es sei die Befürchtung beseitigt, daß es einer Minorität möglich sein könnte, die Wahl der Majorität zu vereiteln. Zeige aber die Majorität einer Universität sich diesem hochwichtigen Rechte gegenüber, welches, wie er glaube, mit einer positiven Pflicht, dasselbe auszuüben, und zwar selbst mit der Pflicht des ordentlichen Professors als Staatsdieners, zusammenfällt, theilnahmslos, so sei es besser, die Universität für den nächsten Landtag unvertreten zu sehen, als der Garantie zu entbehren, welche in dem fraglichen Erforderniß liegt. Es wäre in der That ein Mißtrauen in die politische Einsicht wissenschaftlich hochgebildeter Männer, wenn man von den Professoren einer Universität weniger erwarte, als von den größtentheils aus bauerlichen oder bürgerlichen Kreisen hervorgegangenen Wahlmännern für die Wahlen zur zweiten Kammer. Er sei daher mit dem Entwurf einverstanden.

Graf von Berlichingen wird der Vorlage nicht zustimmen; streng genommen sei dieselbe gar nicht nöthig. Bei der vor Kurzem in diesem Hause stattgehabten Verhandlung über die Wahl eines Vertreters der Universität Heidelberg habe er es für einen Widerspruch gehalten, daß die Wahlprüfungskommission den Antrag stellte, die Wahl für gültig zu erklären, gleichzeitig aber auch die Erlassung eines den §. 22 der Wahlordnung abändernden Gesetzes beantragte. Es lag dann ein Präzedenzfall vor, an den man allerdings rechtlich nicht gebunden wäre, an den man sich aber der Uebung gemäß gehalten hätte. Von dieser Vorlage könne er, und zwar auch mit dem Kommissionszusatz, eine Verbesserung des jetzigen Zustandes sich nicht versprechen, es sei ein Gesetz von Fall zu Fall, durch welches die Eventualität des Nichtvertreten-

feins einer der Landesuniversitäten nicht ausgeschlossen sei. Die Vertretung der Universitäten erscheine aber unumgänglich nothwendig im Hinblick auf die geringe Zahl der Mitglieder des Hauses und mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit, insbesondere bei Berathung von Verfassungsgesetzen; auch sei nicht zu vergessen, welche ausgezeichneten Kräfte die Universitäten dem Hause schon zugeführt hätten. Redner hat auch, falls das Gesetz zu Stande kommen sollte, Bedenken, ob in dem Falle, wenn eine Universität im Hause unvertreten ist, deren Stimme gezählt werden müsse oder nicht, wenn es sich darum handle, die Beschlußfähigkeit für die Berathung eines Verfassungsgesetzes festzustellen; Redner schließt mit der Behauptung, daß er nur einem Gesetze seine Zustimmung geben könne, welches sage: Wenn eine zweite Wahl angeordnet wird, entscheidet die einfache Majorität der Anwesenden, oder: Wenn bei der zweiten Wahl die Majorität der Wahlberechtigten nicht anwesend ist, wird der Vertreter der Universität von der Regierung ernannt.

Ministerialrath Wielandt bittet um Annahme der Vorlage in der Gestalt, wie sie aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen ist. Die Großherzogliche Regierung habe sich nicht verhehlt, daß dem Gesetze ein eigentlicher Abschluß fehle; allein sie habe geglaubt, da es sich bei dieser Vorlage um eine Angelegenheit handelt, welche in hervorragendem Maße Sache dieses hohen Hauses ist, sich auf die engsten Grenzen beschränken zu sollen.

Was die von Graf von Berlichingen geäußerten Bedenken anlange, so müsse zugegeben werden, daß in diesem hohen Hause, welches auf eine geringe Mitgliederzahl beschränkt ist, die Abwesenheit eines Mitglieds mehr empfunden wird, als im andern Hause. Was aber der Vorredner vorgeschlagen habe, erscheine bedenklich. Wenn derselbe der Großherzoglichen Regierung das Recht zuerkennen wollte, für die Dauer des Landtags einen Vertreter der Universität zu wählen, so müsse er daran erinnern, daß die Großherzogliche Regierung bereits acht Mitglieder zu berufen habe. Bei einer Verstärkung dieser Zahl könnte aber leicht eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen den von der Regierung zu ernennenden und den übrigen Mitgliedern eintreten, was wohl nicht im Sinne der Verfassungsurkunde liege. Auch den andern Vorschlag, daß einfach die Mehrheit der zur Wahl Erschienenen eine gültige Wahl vorzunehmen berechtigt sein solle, könne er nicht empfehlen.

Er bemerke noch, daß die Großherzogliche Regierung mit der Auffassung, welche am Schlusse des Kommissionsberichts niedergelegt ist, einverstanden sei.

Geheimerath Dr. Knies: Er gehöre zu den drei Mitgliedern der Kommission, die der Meinung waren, daß, nachdem jener Beschluß gefaßt war, welcher die Wahl des Abgeordneten der Universität Heidelberg als rechtsgiltig anerkannte, eine weitere Gesetzesvorlage nicht nöthig sei. Jetzt liege die Sache aber anders; denn die Kammer habe dem Verlangen der Mehrheit der Kommission nach einem solchen Gesetze zugestimmt und dieser Beschluß müsse eben als vorhanden acceptirt werden.

Was das vorliegende Gesetz anlange, so lege auch er den Schwerpunkt der ganzen Wahlbestimmung in die pflichtmäßige Aufgabe der Mitglieder der Universität, einen Vertreter in die erste Kammer zu berufen, welche beruhe auf Gründen des öffentlichen Wohles und des Bedürfnisses des Landes. Auch ihm sei der Gedanke sehr wenig verträglich, daß auf Grund irgend welcher Haltung einer Anzahl von Mitgliedern der Universität es dahin sollte gebracht werden können, daß eine Lücke in der Zusammensetzung der ersten Kammer eintritt, und er würde daher gleichfalls gewünscht haben, daß der Kommissionsantrag weiter gegangen wäre. Allein er könne nicht umhin, als begründet anzuerkennen, was eben der Herr Regierungsvertreter gegen weitergehende Bestimmungen eingewendet habe.

Die Bestimmung im §. 22 a., daß die Wahlberechtigten noch besonders aufmerksam gemacht werden sollen auf die Folgen des Fernbleibens von der Wahlordnung, sei ihm nicht besonders sympathisch; denn im Allgemeinen werde eben Jedermann als bekannt mit den gesetzlichen Vorschriften angesehen; da jedoch das bezügliche Gesetz wegen der Wahlen zur zweiten Kammer die gleiche Bestimmung enthalte, so wolle er keine weiteren Einwendungen erheben.

Nach dem früheren Beschlusse des Hauses müsse nun irgend welche Bestimmung getroffen werden, die dem Bedürfniß genüge und von der zu erwarten stehe, daß ihr auch von Seite des andern Hauses keine Schwierigkeiten bereitet werden. Diesen Voraussetzungen entspreche im Großen und Ganzen — wie er glaube — der vorliegende Entwurf und es möchte Redner dem Grafen von Berlichingen anheimgeben, ob er nicht gleich ihm seine Bedenken gegen die Vorlage, die

— wie nun die Sache einmal liege — eine Besserung des jetzigen Zustandes enthalte, zustimmen wolle.

Prälat Doll gehört ebenfalls zu denjenigen, welche die Erlassung dieses Gesetzes nicht für absolut nothwendig erachteten. Wenn er demselben gleichwohl zustimme, so geschehe es, weil er es für zweckmäßiger halte, die Giltigkeit einer Wahl gesetzlich zu garantiren, als sie von einer zufälligen Majorität abhängig zu machen. Auch dem Zusage der Kommission stimme er bei. Der Großherzoglichen Regierung das Recht der Ernennung eines Vertreters der Universität zuzuerkennen, halte auch er für bedenklich; eine solche Befugniß könnte überdies der Regierung Verlegenheiten bereiten, indem sie unter Umständen genöthigt wäre, einen in der Minorität Gebliebenen zu ernennen oder selbst Einen, der gar keine Stimmen erhalten hat.

Es entspinnt sich noch eine kurze Diskussion zwischen Graf von Verlichingen, welcher bei seiner ablehnenden Stellung verharret, und Geheimerath Dr. Knies. Letzterer bemerkt gegenüber einer von Graf von Verlichingen gestellten Anfrage, daß seines Dafürhaltens in dem Falle, wenn die Vertretung der Universität ruht, somit ein Vertreter überhaupt nicht existirt, von einer Mitzählung der betreffenden Stimme bei Berechnung der zur Beschlußfassung über ein Verfassungsgesetz erforderlichen Stimmenzahl nicht die Rede sein könne.

Nachdem der Berichterstatter Freiherr von Rüdtk und regierungsseitig Ministerialrath Wielandt ihr Einverständnis mit dieser letzteren Anschauung ausgesprochen, wird die allgemeine Diskussion geschlossen.

§. 22 a. wird ohne Debatte angenommen.

Zu §. 22 b. bemerkt Kreis- und Hofgerichtspräsident a. D. Prestinari: Da der vorgeschlagene §. 22 a. wörtlich dem vor einigen Jahren für die Wahl der Abgeordneten der zweiten Kammer beschlossenen §. 57 der Wahlordnung entnommen sei, so werde der Inhalt des von der Kommission beantragten §. 22 b. auch dem §. 57 angereicht werden müssen. Die Erwägung dieser Frage dürfte jedoch der zweiten Kammer, die sie zunächst berühre, anheimzustellen sein.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen. Die namentliche Abstimmung ergibt die Annahme des Entwurfs mit allen Stimmen gegen diejenige des Grafen von Verlichingen.

Es folgt die Berathung des von Geheimerath Dr. Knies erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget der Oberrechnungskammer,

Beilage Nr. 136.

Verhandlungen der 1. Kammer 1879/80. Protokollheft.

Das Budget wird nach einigen erläuternden Bemerkungen des Berichterstatters ohne Diskussion dem Antrage der Kommission entsprechend unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des von Kreis- und Hofgerichtspräsident a. D. Prestinari erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz,

Beilage Nr. 137.

Nach Eröffnung der Generaldiskussion ergreift das Wort

Faller: Wenn auch nicht zu verkennen sei, daß durch die neue Gerichtsorganisation vielfachen Uebelständen abgeholfen wurde, so würden doch auf der andern Seite viele Klagen laut, insbesondere über die Höhe der Gerichtskosten. Er gebe zu, daß theuere Prozeßkosten leichtsinnige Prozesse verhindern; allein erstere dürften doch nicht so hoch sein, daß dem Unbemittelten der Rechtsweg nahezu verschlossen ist. Auch in anderen Ländern seien ähnliche Klagen laut geworden. Redner glaubt, daß die Großherzogliche Regierung ein Verdienst sich erwürbe, wenn sie im Vereine mit den Nachbarstaaten beim Bundesrath auf eine Ermäßigung der Gerichtskosten hinwirken würde.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Diese Frage sei auch Gegenstand der Erörterung im anderen Hause gewesen. Es handle sich jedoch um ein Reichsgesetz, daher liege der Schwerpunkt der Entscheidung beim Reichstag. Letzterer habe die Frage der Höhe der Gebührensätze für eine offene erklärt und beschlossen, daß nach Umlauf von 4 Jahren eine Revision der Gebührensätze eintreten solle. Weiter sei beschlossen worden, die Regierungen zu ersuchen, über die finanziellen Ergebnisse des Gerichtskostengesetzes dem Reichstage Vorlage zu machen.

Hierauf sei diese ganze Materie z. B. noch im Fluß. Die Großherzogliche Regierung werde diesem Gegenstande nach wie vor ihre Aufmerksamkeit zuwenden und je nach dem Ergebnisse ihrer Erhebungen Vorschläge im Sinne der Ermäßigung der Gebühren machen.

Der Berichterstatter erklärt sich mit den Ausführungen des ersten Redners einverstanden. Ueber die unverhältnismäßige Höhe der Gerichtskosten sei auch im andern Hause, sowie auf den Landtagen von Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg geklagt

worden. Zur Zeit werde man sich bei der von dem Herrn Justizministerpräsidenten soeben und im anderen Hause abgegebenen Erklärung beruhigen müssen.

Damit ist die Generaldiskussion beendet.

Zu den einzelnen Positionen wird von keiner Seite eine Bemerkung gemacht; es wird daher zur Abstimmung geschritten und das Budget dem Kommissionsan-

trage gemäß nach den Beschlüssen des anderen Hauses genehmigt.

Sodann erfolgt Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Sekretär:

Freiherr von Marschall.